

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z1998A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 9. Januar 1969	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 68	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege	1

Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten der Nachtrag zum Fundstellennachweis B, völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 1968, beigelegt.

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 17. Januar 1966 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der Grenzgemeinden (Anhang II des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege) zu ändern, soweit die nach Artikel 1 Nr. 7 des Abkommens zuständigen Behörden nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 3 des

Abkommens Änderungen der Liste der Grenzgemeinden im Rahmen von Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 gemeinsam vornehmen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister für Familie und Jugend
Brauksiepe

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege**

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER BUNDESPRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

in dem Wunsche, den herkömmlichen Grundsatz der Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen auf den Gebieten der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege zu bekräftigen, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Professor Dr. Karl Carstens,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts,

der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn DDr. Josef Schöner,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich
in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

**TEIL I
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Bundesrepublik“
die Bundesrepublik Deutschland;
„Österreich“
die Republik Österreich;
2. „Hoheitsgebiet“
in bezug auf die Bundesrepublik den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf Österreich dessen Bundesgebiet;
3. „Staatsangehöriger“
in bezug auf die Bundesrepublik einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf Österreich dessen Staatsbürger;
4. „Fürsorge“
alle gesetzlich begründeten Geld-, Sach-, Beratungs-, Betreuungs- und sonstigen Hilfeleistungen aus öffent-

lichen Mitteln zur Deckung und Sicherung des Lebensbedarfes für Personen, die keine andere Voraussetzung als die der Hilfsbedürftigkeit zu erfüllen haben;

5. „Jugendwohlfahrtspflege“
alle nicht unter Fürsorge (Punkt 4) fallenden gesetzlich begründeten Maßnahmen und Leistungen im Interesse Minderjähriger, die von den Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege gewährt, durchgeführt oder überwacht werden, ohne Rücksicht darauf, welche Stelle sie angeordnet hat;
6. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, welche die in den Punkten 4 und 5 umschriebenen Rechtsgebiete regeln und im Hoheitsgebiet oder im jeweiligen Teil des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei in Kraft sind;
7. „zuständige Behörde“
in bezug auf die Bundesrepublik den Bundesminister des Innern, hinsichtlich der Regelungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege den Bundesminister für Familie und Jugend,
in bezug auf Österreich das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der Regelungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege das Bundesministerium für soziale Verwaltung;

8. „Träger der öffentlichen Fürsorge“
in bezug auf die Bundesrepublik die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
in bezug auf Österreich die Bezirks- und die Landesfürsorgeverbände;
9. „Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege“
in bezug auf die Bundesrepublik die Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit ihren Jugendämtern, Landesjugendämtern und obersten Landesjugendbehörden,
in bezug auf Österreich die Bundesländer mit ihren Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämtern) und die Landesregierungen;
10. „Heimatstaat“
den Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit im Sinne des Punktes 3 eine Person besitzt;
11. „Aufenthaltsstaat“
den Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person, auf die sich dieses Abkommen bezieht, aufhält.

TEIL II

Gewährung von Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Artikel 2

(1) Staatsangehörigen der einen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, wird Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates gewährt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, die ein von der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 28 des genannten Abkommens ausgestellttes gültiges Reisedokument besitzen.

Artikel 3

Gewährt eine Vertragspartei einem ihrer Staatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhält, Fürsorge, so bleiben solche Zuwendungen im Aufenthaltsstaat bei der Festsetzung von Art und Maß der Fürsorge sowie bei der Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherung außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendungen die wirtschaftliche Lage des Hilfsbedürftigen so günstig beeinflussen, daß daneben Fürsorge des Aufenthaltsstaates ungerechtfertigt wäre.

Artikel 4

Ein Ersatz der Kosten der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege für die in Artikel 2 bezeichneten Personen findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt. Die Regelung des Artikels 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

TEIL III

Überleitung von Ansprüchen, Amtshilfe

Artikel 5

(1) Kann ein Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der einen Vertragspartei nach den für ihn maßgebenden Vorschriften Ersatz von Aufwendungen von dem Unterstützten oder einem Unterhaltspflichtigen (Kostenersatzpflichtige) verlangen, so ist, wenn der Kostenersatzpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Hoheitsgebiet der

anderen Vertragspartei hat, der für den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege auf Ersuchen des Trägers der Leistung berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen für diesen die Ansprüche gegen den Kostenersatzpflichtigen nach den für den ersuchten Träger maßgebenden Vorschriften geltend zu machen.

(2) Ist ein Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der einen Vertragspartei nach den für ihn maßgebenden Vorschriften berechtigt, Ansprüche des Unterstützten gegen einen Dritten, der dem Unterstützten gegenüber geldwerte Verpflichtungen hat, auf sich überzuleiten, so ist, wenn der Dritte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, der für den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege auf Ersuchen des Trägers der Leistung berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen für diesen die Ansprüche gegen den Dritten nach den für ihn in bezug auf den Übergang von Ansprüchen maßgebenden Vorschriften geltend zu machen.

(3) Hat ein Unterstützter, der einen Anspruch auf Nachzahlung von Kriegsschadenrente nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446) — LAG — in der jeweils geltenden Fassung hat, Leistungen von einem österreichischen Träger der öffentlichen Fürsorge erhalten, so kann dieser den für den Sitz des Ausgleichsamtes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Fürsorge um Regelung des Kostenersatzes ersuchen. Das Ersuchen bewirkt den Übergang des Anspruchs auf Kriegsschadenrente auf den deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge zugunsten des Trägers der Leistung insoweit, als der Anspruch auf den deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge nach § 292 LAG übergehen würde, wenn dieser Fürsorge gewährt hätte. Gewährt der österreichische Träger der öffentlichen Fürsorge im vorbezeichneten Fall Unterbringung in Anstalts- oder Heimpflege, so zahlt er dem Unterstützten ein Taschengeld in Höhe des Betrages, den ein deutscher Träger der öffentlichen Fürsorge nach § 292 LAG zu gewähren hätte.

(4) Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend, wenn laufende Zahlungen von Kriegsschadenrente nach § 292 LAG auf Ersuchen des österreichischen Trägers der öffentlichen Fürsorge nach Absatz 2 übergeleitet werden.

(5) In den Fällen des Artikels 3 sind aus den Leistungen des Kostenersatzpflichtigen oder des Dritten zunächst die Ersatzansprüche des ersuchenden Trägers der öffentlichen Fürsorge oder der Sozialversicherung zu befriedigen.

Artikel 6

(1) Die Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Heranziehung eines Unterstützten oder eines Unterhaltspflichtigen (Kostenersatzpflichtige) und anderer, die einem Unterstützten gegenüber geldwerte Verpflichtungen haben. Die Amtshilfe wird in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie im innerstaatlichen Bereich geleistet.

(2) Die Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der Vertragsparteien vertreten einander vor Gericht bei der Geltendmachung von Ansprüchen der im Absatz 1 bezeichneten Art und von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der gesetzlichen und der bestellten Amtsvormundschaft und der bestellten Amtskuratel.

(3) Vorschriften einer Vertragspartei, die Kosten-, Gebühren- oder Abgabefreiheit für Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen aus Anlaß der Beantragung, der Gewährung oder des Ersatzes von Leistungen der Fürsorge oder aus Anlaß von Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege vorsehen, gelten auch zugunsten der Staatsangehörigen, der Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der anderen Vertragspartei. Dies gilt für das streitige Verfahren vor Gericht nur zugunsten der Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der anderen Vertragspartei und nur, wenn sie nach Absatz 2 vertreten werden. Vorschriften über die Gewährung von Armenrecht bleiben unberührt.

(4) Vorschriften, nach denen Verwaltungsbehörden, Träger von Sozialleistungen, Arbeitgeber, Unterhaltspflichtige oder sonstige Personen oder Stellen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet sind, gelten auch, wenn ein Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege nach Absatz 1 oder 2 tätig wird.

(5) Die Gerichte sowie die Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der beiden Vertragsparteien können bei der Anwendung dieses Abkommens in den Fällen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a nur über die zuständigen Behörden, im übrigen jedoch unmittelbar miteinander verkehren.

TEIL IV

Rückkehr, Rückschaffung

Artikel 7

(1) Äußert ein hilfsbedürftiger Staatsangehöriger der einen Vertragspartei, der im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Absicht, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, so hat der Aufenthaltsstaat die Kosten der Reise und des Transportes des Hausrates bis zur Grenze des Heimatstaates zu tragen, wenn

- a) die Rückkehr nach der übereinstimmenden Meinung beider Vertragsparteien in seinem wohlverstandenen Interesse liegt oder
- b) der Aufenthaltsstaat nach mindestens dreimonatigem Aufenthalt den weiteren Aufenthalt nicht gestattet.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so hat der Aufenthaltsstaat auch die Kosten der Reise und des Transportes des Hausrates derjenigen hilfsbedürftigen Familienangehörigen zu tragen, die den Hilfsbedürftigen zu begleiten oder ihm zu folgen beabsichtigen, sofern sie dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Hilfsbedürftige besitzen. Das gleiche gilt, wenn der Heimatstaat des Hilfsbedürftigen dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern, die nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzen, die Einreise und den Aufenthalt gestattet.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b vor, so ist dem Hilfsbedürftigen zur Vorbereitung der Ausreise eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, es sei denn, daß eine sofortige Abschiebung aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

Artikel 8

(1) Der Aufenthaltsstaat darf einem Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei nicht allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit den weiteren Aufenthalt versagen oder ihn rückschaffen, es sei denn, daß er sich noch nicht ein Jahr ununterbrochen erlaubt in seinem Hoheitsgebiet

aufhält. Sprechen Gründe der Menschlichkeit gegen eine solche Maßnahme, so hat sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Anwesenheit im Aufenthaltsstaat zu unterbleiben.

(2) Die Vorschriften dieses Abkommens stehen in keiner Weise dem Recht zur Ausweisung aus einem anderen als dem in vorstehendem Absatz erwähnten Grunde entgegen.

Artikel 9

(1) Als Aufenthalt gilt auch der Dienst auf Schiffen, die im Schiffsregister des Aufenthaltsstaates eingetragen sind.

(2) Der Aufenthalt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 gilt bei Abwesenheit bis zur Dauer eines Monats nicht als unterbrochen.

(3) Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Artikel 8 Absatz 1 werden Zeiträume, in denen der Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus Mitteln der Fürsorge des Aufenthaltsstaates gewährt worden ist, nicht berücksichtigt.

TEIL V

Sonderregelung für Grenzgebiete

Artikel 10

(1) Wird ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Grenzgebiet seines Heimatstaates hat, mit Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung des zuständigen Trägers der öffentlichen Fürsorge seines Heimatstaates hilfsbedürftig in eine Krankenanstalt, in eine Heil- und Pflegeanstalt oder in ein Altersheim im Grenzgebiet der anderen Vertragspartei aufgenommen, so ist der Heimatstaat abweichend von Artikel 4 verpflichtet, dem Aufenthaltsstaat die aus einer solchen Unterbringung erwachsenden Fürsorgekosten zu erstatten; die Kostenerstattung darf jedoch nur bis zur Höhe der Aufwendungen verlangt werden, die bei der Unterbringung eines Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates entstünden.

(2) Die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn eine Aufnahme in die Anstalt oder das Altersheim weder aus medizinischen Gründen noch aus Gründen der Menschlichkeit geboten ist; sie gilt als erteilt, wenn sie der Träger der öffentlichen Fürsorge des Heimatstaates nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Antrages auf Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung versagt.

(3) Als Grenzgebiet gilt der entlang der gemeinsamen Grenze gelegene Teil des Hoheitsgebietes jeder Vertragspartei, der im allgemeinen eine Tiefe bis zu zehn Kilometern hat. Die Liste der in diesem Gebiet gelegenen deutschen und österreichischen Gemeinden ist im Anhang II zu diesem Abkommen enthalten. Die zuständigen Behörden teilen einander Änderungen der Bezeichnung der Gemeinden sowie Fälle einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden mit; sonstige Änderungen der Liste im Rahmen von Satz 1 nehmen sie gemeinsam vor.

Artikel 11

Die erstattungspflichtigen Fürsorgeleistungen des Aufenthaltsstaates nach Artikel 10 Absatz 1 gelten hinsichtlich der Ansprüche auf Kostenersatz und des Übergangs von Ansprüchen gegen Dritte als Leistungen, die der Träger der öffentlichen Fürsorge des Heimatstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt hat.

TEIL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 12

(1) Die Bestimmungen des Vormundschaftsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 5. Februar 1927 werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

(2) Die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 4. Juni 1932 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Artikel 13

(1) Dem Abkommen ist ein Verzeichnis der im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften als Anhang I beigelegt. Treten gesetzliche Rechtsvorschriften, die in Anhang I aufgeführt sind, außer Kraft oder werden gesetzliche Rechtsvorschriften erlassen, die im Anhang I aufgeführt wären, wenn sie beim Inkrafttreten des Abkommens bereits in Kraft gewesen wären, so hat die Vertragspartei, um deren Rechtsvorschriften es sich handelt, dies der anderen Vertragspartei unter Bezugnahme auf Anhang I mitzuteilen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die sich aus zwischenstaatlichen Abkommen oder aus einer von einer Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vorschrift ergeben, sind im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien nur zu berücksichtigen, wenn diese es vereinbaren.

Artikel 14

Die zuständigen Behörden werden sich über die technischen Fragen der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere über die Art und Weise des gegenseitigen Verkehrs, verständigen.

Artikel 15

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien einvernehmlich beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen. Dieser ist von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Carstens

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennung vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitgliedes sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, daß das Schiedsgericht eine andere Kostenentscheidung trifft. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 16

Das diesem Abkommen beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 17

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird.

Artikel 18

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalenderjahres in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 17. Januar 1966 in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich:
Schöner

**Schlußprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege**

- A) Bei Unterzeichnung des Abkommens über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege stellen die Bevollmächtigten der beiden Vertragsparteien übereinstimmend folgendes fest:
1. Vergünstigungen aus diesem Abkommen sollen Personen nicht zugute kommen, die das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufsuchen, um diese Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Regelung im Artikel 10 des Abkommens bleibt unberührt.
 2. Bei der Anwendung des Artikels 3 des Abkommens verfahren die Vertragsparteien wie folgt:
 - I) Die durch den Heimatstaat bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens erbrachten Fürsorgeleistungen (Artikel 3 des Abkommens) dürfen vom Aufenthaltsstaat keinesfalls im größeren Ausmaß als bisher angerechnet werden.
 - II) Die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 zugesagte Anrechnungsfreiheit von Leistungen wird durch dieses Abkommen weder beseitigt noch beeinträchtigt. Diese Leistungen werden den in diesen Vorschriften bezeichneten Personen in vollem Umfang zugute kommen.

Die im Schlußprotokoll des genannten Finanz- und Ausgleichsvertrages zu Artikel 6 Buchstabe a getroffene Regelung wird durch dieses Abkommen gleichfalls weder beseitigt noch beeinträchtigt.
 - III) Rechnet der Aufenthaltsstaat nach Maßgabe des Artikels 3 eine vom Heimatstaat gewährte Fürsorgeleistung ganz oder teilweise an oder hält er mit Rücksicht auf diese Leistung die Gewährung von Fürsorge für ungerechtfertigt, so hat der Aufenthaltsstaat dies dem Heimatstaat unverzüglich mitzuteilen, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Fürsorgeleistung neu festzusetzen oder einzustellen.
 3. Die innerstaatliche Regelung der Kostentragung wird durch Artikel 4 nicht berührt.
 4. Die deutsche Seite wird jede Änderung des Lastenausgleichsgesetzes der österreichischen Seite mitteilen (Artikel 5 Absatz 3).
 5. Die Vertragsparteien werden wohlwollend erwägen, dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern, die einen gemäß Artikel 7 oder 8 Absatz 1 in seinen Heimatstaat zurückkehrenden Hilfsbedürftigen begleiten oder ihm folgen wollen, die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten, auch wenn sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen.
 6. Gründe der Menschlichkeit, die einer Ruckschaffung gemäß Artikel 8 Absatz 1 entgegenstehen, liegen insbesondere dann vor, wenn hierdurch enge Bindungen im Aufenthaltsstaat, vor allem eine Familiengemeinschaft, getrennt würden.
- B) 1. Der deutsche Bevollmächtigte legte dar, daß die Leistungen des deutschen Lastenausgleichs eine Entschädigungszahlung an Personengruppen darstellen, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen besonders hart betroffen sind. Die deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge behandeln deshalb die im Rahmen des Lastenausgleichs gewährte Hauptentschädigung in besonders schonender Weise. Diese Leistungen machen nur einen geringen Prozentsatz des tatsächlichen Vermögensverlustes aus. Ihre Inanspruchnahme für den Kostenersatz und die Anrechnung auf laufende Fürsorgeleistungen würden deshalb in aller Regel eine besondere Härte darstellen. Der deutsche Bevollmächtigte bat deshalb darum, daß in den Fällen, in denen die Entschädigung an Unterstützte in Österreich ausgezahlt wird, die Träger der öffentlichen Fürsorge diesen Vermögensteil mit großem Verständnis für die Lage des Betroffenen in der gleichen Weise wie die deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge behandeln.
- Der österreichische Bevollmächtigte sagte dies zu; ihm wurde in Aussicht gestellt, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge in Österreich auf Anfrage im Einzelfall von der bewilligenden Stelle Auskunft über die in der Bundesrepublik geltende Regelung für die Inanspruchnahme der Hauptentschädigung erhalten werden.
- Der österreichische Bevollmächtigte bat um eine gleiche schonende Behandlung österreichischer Entschädigungsleistungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzblatt Nr. 127/1958).
- Der deutsche Bevollmächtigte sagte dies zu; ihm wurde in Aussicht gestellt, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge in der Bundesrepublik auf Anfrage im Einzelfall von der bewilligenden Stelle Auskunft über die in Österreich geltende Regelung für die Inanspruchnahme der Entschädigungsleistungen erhalten werden.
2. Der deutsche Bevollmächtigte stellte fest, daß die Miet- und Lastenbeihilfen des deutschen Rechts nicht zur Fürsorge im Sinne dieses Abkommens gehören.

Der österreichische Bevollmächtigte nahm dies zur Kenntnis und bemerkte, daß von österreichischer Seite zum Begriff „Fürsorge“ im Sinne dieses Abkommens Klarstellungen nicht erforderlich sind.

GESCHEHEN zu Bonn am 17. Januar 1966 in zwei Urschriften.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Carstens

Für die
Republik Österreich:
Schoner

Liste
der die Rechtsgebiete der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege
regelnden gesetzlichen Rechtsvorschriften
der beiden Vertragsparteien

1. In der Bundesrepublik:

- a) das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027);
- b) das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700);
- c) das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205);
- d) Landesausführungsgesetze zum Bundessozialhilfegesetz

Baden-Württemberg: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. April 1963
[GesBl. f. Baden-Württemberg S. 33 (Nr. 5 vom 25. 4. 1963)]

Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 26. Oktober 1962
[Bayer. GVBl. S. 272 (Nr. 19 vom 31. 10. 1962)]

Berlin: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Mai 1962
[GVBl. f. Berlin S. 471 (Nr. 21 vom 24. 5. 1962)]

Bremen: Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (BrAGBSHG) vom 5. Juni 1962
[GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 149 (Nr. 27 vom 15. 6. 1962)]

Hessen: Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) vom 28. Mai 1962
[GVBl. f. d. Land Hessen S. 273 (Nr. 15 vom 30. 5. 62)]

Niedersachsen: Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 29. Juni 1962
[Niedersächs. GVBl. S. 69 (Nr. 14 vom 30. 6. 1962)]

Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG/BSHG) vom 25. Juni 1962
[GVBl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen S. 344 (Nr. 41 vom 27. 6. 1962)]

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815)
— AGBSHG — vom 8. März 1963
[GVBl. f. Rheinland-Pfalz S. 79 (Nr. 15 vom 19. 3. 1963)]

Saarland: Gesetz Nr. 776 zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 vom 6. Februar 1963
[Amtsbl. d. Saarlandes S. 143 (Nr. 16 vom 29. 3. 1963)]

Schleswig-Holstein: Gesetz zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 6. Juli 1962
[GVBl. f. Schleswig-Holstein S. 271 (Nr. 29 vom 23. 7. 1962)]

e) Landesausführungsgesetze zum Jugendwohlfahrtsgesetz

Baden-Württemberg: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1963

[GesBl. f. Baden-Württemberg S. 99 (Nr. 12 vom 18. 7. 1963)]

mit Änderung der §§ 31 Abs 1 und 2 und 32 durch Gesetz vom 5. Mai 1964

[GesBl. S. 253 (Nr. 12 vom 13. 5. 1964)]

Bayern: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamts-gesetz (JAG) — vom 23. Juli 1965

[Bayer. GVBl. S. 194 (Nr. 11 vom 30. 7. 1965)]

Bremen: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 1. Juli 1962

[GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 165 (Nr. 33 vom 2. 7. 1962)]

Hamburg: Ausführungsgesetz vom 17. 3. 1949 zum Reichsgesetz f. Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 i. d. F. d. Slg. des bereinigten Landesrechts 216 a vom 22. 6. 1962

[Hamburgisches GVBl. I S. 137] und vom 10. September 1962 [GVBl. I S. 166]

Niedersachsen: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 13. Dezember 1962

[Niedersächsisches GVBl. S. 246 (Nr. 32 vom 18. 12. 1962)]

Nordrhein-Westfalen: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 26. August 1965

[GVBl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen S. 248 (Nr. 43 vom 10. 9. 1965)]

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. März 1963

[GVBl. f. d. Land Rheinland Pfalz S. 84 (Nr. 15 vom 19. 3. 1963)]

Saarland: Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 22. April 1964

[Amtsbl. d. Saarlandes S. 389 (Nr. 35 vom 30. 5. 1964)]

Schleswig-Holstein: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 7. Juli 1962

[GVBl. f. Schleswig-Holstein S. 276 (Nr. 29 vom 23. 7. 1962)]

f) Ergänzende landesrechtliche Vorschriften über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt

Bayern: Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Landesjugendamtes vom 11. 7. 1962 (Bayer. GVBl. S. 104)

Bremen: Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. 6. 1962 (GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 172);

2. In Österreich:

im **Burgenland** das

Gesetz vom 7. Februar 1950, LGBl. Nr. 8/1951, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Burgenland und Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Juli 1959, LGBl. Nr. 10, über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Fürsorgerechtes durch den Verfassungsgerichtshof;

in **Kärnten** das

Gesetz vom 15. März 1949, LGBl. Nr. 23, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Kärnten, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1961, LGBl. Nr. 49;

in **Niederösterreich** das

Gesetz vom 12. Mai 1949, LGBl. Nr. 40, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Kundmachung des Landeshauptmannes vom 13. August 1955, LGBl. Nr. 97, über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Fürsorgerechtes durch den Verfassungsgerichtshof;

in Oberösterreich das

Gesetz vom 18. Mai 1949, LGBl. Nr. 53, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Oberösterreich und Kundmachung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 1956, LGBl. Nr. 24, betreffend die Aufhebung einzelner fürsorgerechtlicher Vorschriften durch den Verfassungsgerichtshof;

in Salzburg das

Gesetz vom 17. November 1948, LGBl. Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung des Fürsorgewesens und der Jugendfürsorge im Lande Salzburg, in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1950, LGBl. Nr. 57;

in Steiermark das

Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 7, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Steiermark, und im Gesetz vom 6. Juni 1956, LGBl. Nr. 43, über die Aufhebung fürsorgerechtlicher Vorschriften;

in Tirol das

Gesetz vom 11. November 1948, LGBl. Nr. 11/1949, über die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Tirol;

in Vorarlberg das

Gesetz LGBl. Nr. 4/1949 über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung, LGBl. Nr. 51/1949;

in Wien das

Gesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt unter Berücksichtigung des § 37 Z. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, betreffend die Jugendwohlfahrt, LGBl. Nr. 14.

Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz - JWG.) und die bezüglichlichen Landesausführungsgesetze:

Burgenland: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 16. November 1957, LGBl. Nr. 2/1958;

Kärnten: Jugendwohlfahrtsordnung vom 9. Februar 1956, LGBl. Nr. 15 (Druckfehlerberichtigungen: LGBl. Nr. 27/1956 und LGBl. Nr. 18 1957);

Niederösterreich: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 14. November 1956, LGBl. Nr. 121;

Oberösterreich: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 19. Juli 1955, LGBl. Nr. 82;

Salzburg: Jugendwohlfahrtsordnung vom 4. Juli 1956, LGBl. Nr. 39;

Steiermark: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 16. November 1957, LGBl. Nr. 35/1958;

Tirol: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 23. Mai 1955, LGBl. Nr. 28;

Vorarlberg: Jugendfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 17/1959, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 11/1961;

Wien: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 17. Juni 1955, LGBl. Nr. 14.

Anhang II

Liste der Grenzgemeinden

A) Deutsche Grenzgemeinden:

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bösenreutin	Scheidegg
Hergensweiler	Sigmarszell
Lindenberg i. Allgäu	Simmerberg
Niederstaußen	Weiler im Allgäu
Oberreute	Weißensberg
Scheffau	

Landkreis Sonthofen

Aach i. Allgäu	Oberstaußen
Akams	Oberstdorf
Allstädten	Ofterschwang
Balderschwang	Ottacker
Blaichach	Rauhenzell
Bolsterlang	Rottenberg
Bühl a. Alpsee	Schöllang
Burgberg i. Allgäu	Sonthofen
Diepolz	Stein i. Allgäu
Eckarts	Stiefenhofen
Fischen i. Allgäu	Thalkirchdorf
Gunzesried	Tiefenbach b. Oberstdorf
Hindelang	Unterjoch
Immenstadt i. Allgäu	Untermaiselstein
Missen — Wilhams	Vorderburg
Niedersonthofen	Wertach
Obermaiselstein	

Landkreis Kempten (Allgäu)

Buchenberg	Petersthal
Durach	Rechtis
Kempten (Allgäu)	Sulzberg
Martinszell	Wallenhofen
Memholz	Weitnau
Mittelberg	Wengen
Moosbach	

Landkreis Füssen

Buching	Pfronten
Eisenberg	Rieden
Enzenstetten	Roßhaupten
Eschach	Rückholz
Füssen	Schwangau
Hopfen am See	Seeg
Hopferau	Trauchgau
Lechbruck	Weißensee
Nesselwang	Zwieselberg

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald
Grainau	Wallgau
Krün	Wamberg

Landkreis Bad Tölz

Lenggries

Landkreis Miesbach

Bayrischzell	Kreuth
--------------	--------

Landkreis Rosenheim

Brannenburg	Niederaudorf
Degerndorf a. Inn	Nußdorf a. Inn
Flintsbach	Oberaudorf
Kieferfelden	Sachrang

Landkreis Traunstein

Bergen	Rottau
Eisenärzt	Ruhpolding
Grabenstätt	Schleching
Grassau	Siegsdorf
Hammer	Staudach-Egerndach
Holzhausen	Traunstein
Inzell	Übersee
Marquartstein	Unterwössen
Oberwössen	Vogling
Reit im Winkel	

Landkreis Berchtesgaden

Anger	Maria Gern
Au	Marktschellenberg
Aufham	Marzoll
Bad Reichenhall	Piding
Bayerisch Gmain	Ramsau b. Berchtesgaden
Berchtesgaden	Salzberg
Bischofswiesen	Scheffau
Högl	Schneizlreuth
Karlstein	Schönau
Königssee	Weißbach a. d. Alpenstraße
Landschellenberg	

Landkreis Laufen

Ainring	Palling
Asten	Petting
Freidling	Pietling
Freilassing	Ringham
Freutsmoos	Roßdorf
Fridolfing	Rückstetten
Gaden	Saaldorf
Heining	Straß
Holzhausen b. Teisendorf	Surheim
Kapell	Taching a. See
Kay	Teisendorf
Kirchanschöring	Tengling
Kirchheim	Tettenhausen
Lampoding	Tittmoning
Laufen	Törring
Leobendorf	Triebenbach
Neukirchen (am Teisenberg)	Tyrlaching
Nirnharting	Waging a. See
Oberteisendorf	Weildorf
Otting	Wonneberg

Landkreis Altötting

Altötting	Nonnberg
Alzgern	Oberburgkirchen
Arbing	Oberkastl
Burghausen	Oberpleiskirchen
Burgkirchen a. d. Alz	Oberzeitlarn
Dorfen	Perach
Eggen	Piesing
Emmerting	Raitenhart
Endlkirchen	Raitenhaslach
Erlbach	Reischach
Feichten	Schützing
Forstkastl	Stammham
Garching a. d. Alz	Teising
Guffham	Töging a. Inn
Haiming	Tüßling
Halsbach	Unterbürgkirchen
Kirchweidach	Unterkastl
Markt	Unterspleiskirchen
Marktberg	Wald a. d. Alz
Mehring	Wald b. Winhöring
Neukirchen a. d. Alz	Winhöring
Neuötting	

Landkreis Mühldorf a. Inn

Forsting	Unterneukirchen
----------	-----------------

Landkreis Pfarrkirchen

Asenham	Randling
Eggstetten	Reichenberg
Ering	Reut, Post Tann
Erlach	Schildthurn
Gangerbauer	Simbach a. Inn
Gumpersdorf	Stubenberg
Julbach	Tann
Kirchberg a. Inn	Taubenbach
Kirchdorf a. Inn	Triftern
Lengsham	Ulbering
Loderham	Untergrasensee
Münchham	Voglarn
Neukirchen b. Pfarrkirchen	Walburgskirchen
Obertürken, Post Zeilarn über Tann	Wiesing
Pfarrkirchen	Wittibreit
Postmünster	Zimmern

Landkreis Griesbach i. Rottal

Aigen a. Inn	Malching
Asbach	Mittich
Bayerbach	Oberschwärzenbach
Eggfink	Pattenham
Hartkirchen	Pocking
Hubreith	Poigham
Hütting	Rotthalmünster
Indling	Ruhstorf
Karpfham	Safferstetten
Kirchham	Thanham
Köblarn	Weihmörting
Kühnham	Würding

Landkreis Eggenfelden

Eggenfelden	Hirschhorn
Gern I	Langeneck
Gern II	Linden
Hammersbach	Lohbruck
Hebertsfelden	Martinskirchen
Hickerstall	Rogglfing

Landkreis Passau

Bad Höhenstadt	Kellberg
Eglsee	Neuburg a. Inn
Eholting	Neuhaus a. Inn
Ergertsham	Neukirchen a. Inn
Grubweg	Passau
Hacklberg	Sulzbach a. Inn
Hals	Witzmannsberg
Heining	

Landkreis Wegscheid

Breitenberg	Lämmersdorf
Ederlsdorf	Meßnerschlag
Eidenberg	Obernzell
Gegenbach	Sonnen
Gollnerberg	Thalberg
Gottsdorf	Wegscheid
Hauzenberg	Wildenranna
Kasberg	

Landkreis Wolfstein

Gsenget	Lackenhäuser
Klafferstraß	Neureichenau

B) Österreichische Grenzgemeinden:

Land Oberösterreich

Politischer Bezirk Braunau am Inn

Altheim	Neukirchen an der Enknach
Aspach	Ostermiething
Braunau am Inn	Polling im Innkreis
Burgkirchen	Roßbach
Eggelsberg	Schwand im Innkreis
Franking	St. Georgen am Fillmannsbach
Geretsberg	St. Pantaleon
Gilgenberg am Weillhart	St. Peter am Hart
Haigermoos	St. Radegund
Handenberg	St. Veit im Innkreis
Hochburg-Ach	Tarsdorf
Mauerkirchen	Traubach
Mining	Ueberackern
Moosbach	Weng im Innkreis
Moosdorf	

Politischer Bezirk Ried im Innkreis

Antiesenhofen	Ort im Innkreis
Aurolzmünster	Reichersberg
Eitzing	Ried im Innkreis
Geinberg	Senftenbach
Gurten	St. Georgen bei Oberberg am Inn
Kirchdorf am Inn	St. Martin im Innkreis
Lambrechten	Utzenaich
Mörschwang	Weilbach
Mühlheim am Inn	Wippenham
Obernberg am Inn	

Politischer Bezirk Rohrbach

Atzesberg	Oepping
Hörbich	Peilstein im Mühlviertel
Hofkirchen im Mühlkreis	Pfarrkirchen im Mühlkreis
Julbach	Putzleinsdorf
Klaffer	Rannastift
Kollerschlag	Rohrbach in Oberösterreich
Lembach im Mühlkreis	Sarleinsbach
Nebelberg	Schlägel
Niederkappel	Schwarzenberg im Mühlkreis
Oberkappel	Ulrichsberg

Politischer Bezirk Schärding

Andorf	Schardenberg
Brunnenthal	Schärding
Diersbach	St. Aegidi
Eggerding	St. Florian am Inn
Engelhartzell	St. Marienkirchen bei Schärding
Esternberg	St. Roman
Freinberg	Suben
Kopfung im Innkreis	Taufkirchen an der Pram
Mayrhof	Vichtenstein
Münzkirchen	Waldkirchen am Wesen
Rainbach im Innkreis	Wernstein

Land Salzburg

Landeshauptstadt Salzburg

Politischer Bezirk Hallein

Abtenau	Golling an der Salzach
Adnet	Hallein
Annaberg im Lammertal	Krispl

Kuchl	Scheffau an der Lammer
Oberalm	St. Koloman
Puch bei Hallein	Vigaun
Rußbach am Paß Gschütt	

Politischer Bezirk Salzburg-Umgebung

Anif	Lamprechtshausen
Anthering	Mattsee
Bergheim	Nußdorf am Haunsberg
Berndorf bei Salzburg	Oberndorf bei Salzburg
Dorfbeuern	Obertrum
Elixhausen	Plainfeld
Elsbethen	Schleedorf
Eugendorf	Seeham
Göming	Seekirchen-Land
Grödig	Seekirchen-Markt
Großmain	St. Georgen bei Salzburg
Hallwang	Wals-Siezenheim
Koppl	

Politischer Bezirk St. Johann im Pongau

Bischofshofen	St. Veit im Pongau
Goldegg im Pongau	Schwarzach im Pongau
Hüttau	Wagrain
Mühlbach am Hochkönig	Werfen
Pfarrwerfen	Werfenweng
St. Johann im Pongau	

Politischer Bezirk Zell am See

Alm	Saalfelden am Steinernen Meer
Dienten am Hochkönig	St. Martin bei Lofer
Leogang	Unken
Lofer	Viehhofen
Maishofen	Weißbach bei Lofer
Saalach	Zell am See

Land Tirol

Landeshauptstadt Innsbruck

Politischer Bezirk Imst

Imst	Nassereith
Mieming	Obsteig
Mötz	

Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Absam	Scharnitz
Baumkirchen	Seefeld in Tirol
Fritzens	Solbad Hall in Tirol
Gnadenwald	Telfs
Leutasch	Thaur
Mils bei Solbad Hall	Volders
Oberhofen in Tirol	Wattens
Pettneu	Wildermieming
Reith bei Seefeld	Zirl
Rum	

Politischer Bezirk Kitzbühel

Brixen im Thale	Oberndorf in Tirol
Fieberbrunn	Reith bei Kitzbühel
Going	Schwendt
Hopfgarten in Nordtirol	St. Jakob am Pillersee
Itter	St. Johann in Tirol
Kirchberg in Tirol	St. Ulrich am Pillersee
Kirchdorf in Tirol	Waidring
Kitzbühel	Westendorf
Kössen	

Politischer Bezirk Kufstein

Angath	Mariastein
Brandenberg	Münster
Breitenbach am Inn	Niederndorf
Brixlegg	Niederndorferberg
Buchberg am Kaiser	Radfeld
Ebbs	Rattenberg
Ellmau	Retzenschöb
Erl	Scheffau am Wilden Kaiser
Häring	Schwoich
Kirchbichl	Söll
Kramsach	Thierssee
Kufstein	Unterangerberg
Kundl	Walchsee
Langkampfen	Wörgl

Politischer Bezirk Landeck

Landeck	St. Anton am Arlberg
Pettneu	Zams

Politischer Bezirk Reutte

Bach	Lechaschau
Biberwier	Lermoos
Bichlbach	Musau
Breitenwang	Nesselwängle
Ehenbichl	Pflach
Ehrwald	Pinswang
Elbigenalp	Reutte
Elmen	Schattwald
Forchach	Stanzach
Grän	Steeg
Häselgehr	Tannheim
Heiterwang	Vils
Hinterhornbach	Vorderhornbach
Höfen	Wängle
Holzgau	Weißbach im Lechtal
Jungholz	Zöblen
Kaisers	

Politischer Bezirk Schwaz

Achenkirch	Steinberg am Rofan
Buch bei Jenbach	Straß bei Jenbach
Eben	Terfens
Jenbach	Vomp
Pill	Weer
Schwaz	Wiesing
Stanz	

Land Vorarlberg

Politischer Bezirk Bludenz

Bludenz	Lech
---------	------

Politischer Bezirk Bregenz

Alberschwende	Gaißau
Andelsbuch	Hard
Au	Hittisau
Bezau	Höchst
Bildstein	Hörbranz
Bizau	Hohenweiler
Bregenz	Kennelbach
Buch	Krumbach
Doren	Langen
Egg	Langenegg
Eichenberg	Lauterach
Fussach	Lingenau

Lochau
Mellau
Mittelberg
Möggers
Reuthe
Riefensberg
Schnepfau
Schoppernau

Schröcken
Schwarzach
Schwarzenberg
Sibratsgöll
Sulzberg
Warth
Wolfurt

Politischer Bezirk Feldkirch

Dornbirn

Lustenau

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Vorauszahlung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.